

Merkblatt

für das Betreiben von Angelteichen

Seit einiger Zeit hat sich eine neue Form der Vermarktung von Fischen etabliert. Dabei wird der Erwerb von Fischen als „Erlebnis“ durch das Angeln aus Teichen angeboten. Es handelt sich dabei überwiegend um Regenbogenforellen aber auch andere Fischarten, welche in der Aquakultur aufgezogen wurden und dann in Angelteiche zum Zweck des Wiederfanges ausgesetzt werden.

Personen, die sich mit dem Gedanken tragen, einen Angelteich gewerblich zu betreiben, haben oft Schwierigkeiten sich im Dschungel der bürokratischen Vorschriften zurechtzufinden. Dieses Merkblatt soll dazu beitragen, die notwendigen Informationen über die Errichtung und das Betreiben von gewerblich genutzten Angelteichen zu geben und den Betreibern die Behördengänge zu erleichtern.

Wasserrecht

Die Errichtung eines Teiches oder Benutzung eines Gewässers z.B. Einleitung oder Ablassen von Wasser, Wasserentnahme aus anderen Gewässern oder Grundwasserentnahme bedarf einer Genehmigung nach den wasserrechtlichen Vorschriften.

Gleiches gilt für das Einbringen von Stoffen z.B. Futter, wenn die Fische während der Zeit des Aufenthaltes noch gemästet werden, eine Zufütterung oder nur eine Erhaltungsfütterung stattfindet.

Nähere Auskünfte zu wasserrechtlichen Fragen erteilt die zuständige Wasserbehörde (Landkreis als untere Wasserbehörde für Gewässer zweiter Ordnung, StAUN als obere Wasserbehörde für Gewässer erster Ordnung).

Tierschutz- und Veterinärrecht

Die Weiterentwicklung des Tierschutzrechtes hat dazu geführt, dass dieses im Grundgesetz als Staatsziel aufgenommen wurde. Das Tierschutzgesetz (TierSchG i. d. F. vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S.1105) enthält dazu wichtige Grundsätze, Gebote und Verbote für den Tierhalter. Wesentliche Voraussetzung für den Umgang mit Tieren sind ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten des Menschen im Hinblick auf eine angemessene Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der in der Obhut stehenden Tiere.

Wer ein Tier hält oder betreut, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 2 Nr. 3 TierSchG) und gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen.

Für Mecklenburg-Vorpommern wurde durch einen Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 20.10.2005 festgelegt, dass aus tierschutzrechtlicher Sicht zwischen dem Einsetzen der Fische und dem Herausfangen mindestens eine Frist von 4 Wochen zu liegen hat. Rechtsgrundlage hierfür ist § 16 a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Satz 2 und § 2 TierSchG.

Im Sinne des § 2 der Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008 ist ein Angelteich ein Teich oder eine sonstige Anlage, dessen Bestand ausschließlich für die Angelfischerei durch Besatz mit Fischen aus Aquakultur erhalten wird. Nach § 6 Abs. 1 bedarf er der Registrierung. Die Anzeige zur Registrierung hat vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) zu erfolgen. In der Anzeige sind die Angaben zu Name und die Anschrift des Betreibers, Lage und Größe der Anlage, Teichzahl,

Wasserversorgung, Zuflussmenge und gehaltenen Fischarten und ihrer Verwendung zu machen (ein Formblatt dazu ist ab April 2009 verfügbar).

Jede Erweiterung des Tätigkeitsfeldes (z. B. Abgabe von Fischen für Besatzzwecke, Haltung für die Vermarktung in größeren Mengen) führt dazu, dass der Betrieb gemäß Fischseuchenverordnung als Aquakulturbetrieb eingestuft wird und der Genehmigungspflicht sowie weiteren Bestimmungen zur Buchführung und Überwachung zur Seuchenprophylaxe und -bekämpfung unterliegt.

Der Anzeige zur Registrierung sind Nachweise über die Sachkunde beizufügen. Als Sachkundenachweis nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG gilt z.B. eine fischereiliche Berufsausbildung oder der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund einer Ausbildung oder des sonstigen Umganges mit Tieren; der Nachweis kann auch in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde geführt werden.

Bei erhöhter Sterblichkeit unklarer Ursache oder bei Verdacht auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche besteht Mitteilungspflicht an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (§ 9 Tierseuchengesetz, § 7 Fischseuchenverordnung).

Für das Halten, Haltern, Töten und Schlachten von Fischen sind die einschlägigen Regelungen der Tierschutzschlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl.I S.405) einzuhalten.

Vermarktungsrecht

Soweit neben dem Angeln an Teichanlagen eine Vermarktung der Fische durch den Betreiber erfolgt, sind die vermarktungsrechtlichen Bestimmungen der Fischhygieneverordnung und auch der Fischetikettierungsvorschriften einzuhalten.

Gewerberecht

Wer gewerblich Fische hält und/oder einen Angelteich betreibt, muss sich bei der zuständigen Ordnungsbehörde als Gewerbetreibender anmelden.

Fischereirecht

Soweit sich der Angelteich nicht im Eigentum des Betreibers befindet sondern gepachtet wird, ist der Pachtvertrag der oberen Fischereibehörde (LALLF) fristgemäß anzuzeigen (§ 5 Fischereigesetz M-V, Landpachtverkehrsgesetz).

Bei der Neueinrichtung von Angelanlagen ist darauf zu achten, dass in natürlichen Gewässern der Wechsel der Fische nicht erheblich beeinträchtigt werden darf (§ 20 LFischG M-V). Absperrungen dürfen nur eingeschränkt und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

Beim Angeln in Angelteichanlagen haben die Angler die gesetzliche Fischereischeinplicht zu beachten. Der Betreiber einer Angelanlage ist zumindest moralisch mit verantwortlich, wenn Angler ohne Fischereischein in der Angelteichanlage durch die Fischereiaufsicht angetroffen werden und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Soweit im Rahmen der Bewirtschaftung von Angelteichanlagen durch den Betreiber berufliche Fischfanggeräte (Stell- und Zugnetze, Reusen etc.) verwendet werden, ist die Berufsausbildung zum Fischwirt oder eine gleichwertige Ausbildung erforderlich und der Behörde nachzuweisen.